



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2020/0087

Der Oberbürgermeister

V/61-ko-2020-23-3

Dezernat/Fachbereich/AZ

02.11.2020

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	12.11.2020	Beratung	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen	16.11.2020	Entscheidung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	26.11.2020	Beratung	öffentlich

Betreff:

23. Änderung Flächennutzungsplan Bereich "Parkplatz - Im Bühl"

- Aufstellungsbeschluss
- Beschluss der frühzeitigen Beteiligung

Beschlussentwurf:

1. Der Flächennutzungsplan wird in dem Teilbereich "Parkplatz - Im Bühl" geändert. Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung (Anlage 2 der Vorlage) zu entnehmen. Die Aufstellung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).
2. Dem Vorentwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Parkplatz - Im Bühl“, einschließlich Begründung mit Umweltbericht gemäß §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB wird in der vorliegenden Fassung (Anlagen 1 und 2 der Vorlage) zugestimmt.
3. Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung zu beteiligen. Der Vorentwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Parkplatz - Im Bühl“ wird für die Dauer von 4 Wochen öffentlich ausgehängt.

Die Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich des Beitrittsbeschlusses der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III.

gezeichnet:
In Vertretung
Deppe

In Vertretung
Lünenbach

Schnellübersicht über die finanziellen bzw. bilanziellen Auswirkungen, die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage

Ansprechpartner / Fachbereich / Telefon: Christian Kociok / FB 61 / 406 - 6121

(Kurzbeschreibung der Maßnahme, Angaben zu § 82 GO NRW bzw. zur Einhaltung der für das betreffende Jahr geltenden Haushaltsverfügung.)

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

Bauleitpläne gehören zu den pflichtigen Aufgaben. Sie sind aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB). Für die Gemeinde ergeben sich daraus unmittelbar die Verpflichtung zur Planung und damit das Verbot, die geordnete städtebauliche Entwicklung ausschließlich durch fallweise Einzelfallscheidungen zu verwirklichen.

Im vorliegenden Fall sind die Planungen für die Umnutzung einer Flüchtlingsunterkunft in ein Schulgebäude erforderlich um Raumbedarfe zur Schulauslagerung (z. B. Hugo-Kükelhaus-Schule) zu decken. Die rechtlich notwendigen Voraussetzungen für die Umnutzung werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes geschaffen.

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren:

(z. B. Anschaffungskosten/Herstellungskosten, Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen, Sachkosten)

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wird durch die Stadt Leverkusen durchgeführt. Es entstehen neben den erforderlichen Personalaufwendungen lediglich Kosten für notwendige Gutachten. Diese Kosten sind im jetzigen Verfahrensschritt noch nicht abschätzbar.

C) Veränderungen in städtischer Bilanz bzw. Ergebnisrechnung / Fertigung von Veränderungsmitteilungen:

(Veränderungsmitteilungen/Kontierungen sind erforderlich, wenn Veränderungen im Vermögen und/oder Bilanz/Ergebnispositionen eintreten/eingetreten sind oder Sonderposten gebildet werden müssen.)

s.o.

kontierungsverantwortliche Organisationseinheit(en) und Ansprechpartner/in:

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss.)

E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):

Weitergehende Bürgerbeteiligung erforderlich	Stufe 1 Information	Stufe 2 Konsultation	Stufe 3 Kooperation
ja	nein	nein	nein
Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u. a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kosten des Bürgerbeteiligungsverfahrens) Förmliche Beteiligungsverfahren auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB), das mittels öffentlichen Aushängen der Planunterlagen durchgeführt wird.			

F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
ja	ja	ja	ja

Begründung:

Planungsanlass:

Für Schulauslagerungen im Zuge von Sanierungen (z.B. Raumbedarf Hugo-Kükelhaus-Schule) soll der bislang mit einer als Flüchtlingsunterkunft in Containerbauweise bebaute Parkplatz Im Bühl für eine schulische Nutzung in Anspruch genommen werden. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sowie „Sportliche Einrichtung/Sportplatz“ überlagert mit dem Symbol „Parkplatz“ dar.

Die Containeranlage wurde entsprechend § 35 i. V. m. § 246 BauGB genehmigt. Aufgrund der damaligen Flüchtlingskrise hat das Ministerium mit der Ergänzung des § 246 BauGB in Absatz 9 die rechtlichen Möglichkeiten geschaffen Flüchtlingsunterkünfte in der Rechtsfolge den teilprivilegierten Vorhaben gemäß § 35 Abs. 4 BauGB gleichzustellen. Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich sieht § 35 BauGB vor, dass überprüft wird, ob die Darstellung des FNP der Nutzung entgegensteht. Durch die oben genannte Regelung des BauGB wurde festgelegt, dass bei einem Vorhaben zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden, der öffentliche Belang einer der Nutzung entgegenstehenden Darstellung des FNP nicht entgegengehalten werden kann: Die Möglichkeit, Flüchtlingsunterbringungen als begünstigte Vorhaben anzusehen, hat die Gesetzgebung auf den 31.12.2019 beschränkt. Noch in Nutzung befindliche Gebäude können auch über den Zeitraum weiter genutzt werden (Bestandsschutz). Um hier eine Umnutzung für schulische Zwecke zu ermöglichen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Leverkusen.

Ziel und Zweck der Änderung des FNP:

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sowie „Sportliche Einrichtung/Sportplatz“ überlagert mit dem Symbol „Parkplatz“ dar. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung der Containeranlage von einer Flüchtlingsunterkunft in ein Schulgebäude zu schaffen. Bei dieser Änderung entsprechend der anliegenden Planzeichnung wird die Darstellung Grünfläche überlagert mit dem Symbol Parkplatz in eine Darstellung Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schulische Einrichtung“ überlagert mit dem Symbol „Parkplatz“ geändert.

Verfahren:

Durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen der Stadt Leverkusen soll der Aufstellungsbeschluss und der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gefasst werden.

Weiteres Vorgehen

Die Öffentlichkeit und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Bauleitplanung beteiligt. Im Rahmen eines vierwöchigen Aushangs werden die Ziele und Zwecke der beigefügten Planung erläutert. Die Öffentlichkeit hat hierbei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Die während der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Äußerungen werden nach Prüfung und Auswertung durch die Verwaltung den politischen Gremien zur Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung als nächster Verfahrensschritt vorgelegt.

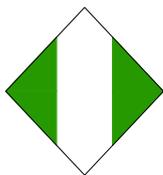
Hinweis: Aufgrund aktueller Schutzmaßnahmen im Rahmen der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) kann es zu weiteren Vorgaben in Bezug auf den öffentlichen Aus-
hang der Planung (Terminabsprachen, Schutzmaßnahmen oder Schutzvorrichtungen)
kommen, die im Rahmen der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leverkusen be-
kanntgemacht werden.

(Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke: Im Ratsinformati-
ons-System Session sind die unten genannten Anlagen auch in farbiger und vergrößerter
Darstellung einzusehen.)

Anlage/n:

Anlage 1: Begründung einschl. Umweltbericht 23. Änderung FNP Im Bühl

Anlage 2: Planzeichnung 23. Änderung FNP Im Bühl



Stadt Leverkusen

**23. Änderung des Flächennutzungsplanes
für den Bereich Schlebusch „Parkplatz – Im Bühl“**

- Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange -

Stand 08.10.2020

Inhalt

Teil A Begründung	3
1. Geltungsbereich und Verfahren	3
1.1 Geltungsbereich	3
1.2 Bestandsnutzung	3
1.3 Verfahren	3
2. Planungsanlass und Planungsziele	3
3. Planungsbindungen	4
3.1 Regionalplan	4
3.2 Flächennutzungsplan	4
3.3 Landschaftsplan	4
3.4 Schutzgebiete	4
3.5 Bestehendes Planungsrecht	4
3.6 Sonstige Bindungen	4
3.7 Verkehr	5
3.8 soziale Infrastruktur	5
3.9 Vorhabenalternativen	5
4. Abstimmung mit den Zielen der Landesplanung	5
5. Geplante Darstellung	5
Teil B Umweltbericht	6
6. Umweltprüfung/Umweltbericht	6
6.1 Verfahrensstand	6
6.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Artenschutz	6
6.3 Schutzgut Boden	6
6.4 Schutzgut Wasser	6
6.5 Schutzgut Klima/Luft	6
6.6 Schutzgut Landschaftsbild	7
6.7 Schutzgut Mensch	7
6.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	7
7 Flächenbilanz	8

Teil A Begründung

1. Geltungsbereich und Verfahren

1.1 Geltungsbereich

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Parkplatz - Im Bühl“ liegt im Stadtteil Leverkusen-Schlebusch. Der Geltungsbereich wird begrenzt im Norden durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Wohngebäude an der Von-Diergardt-Straße, im Osten durch den Fußweg zu den Sportplätzen, im Süden durch den Sportplatz und im Westen durch die Straße „Im Bühl“.

Das Änderungsgebiet hat eine Größe von ca. 0,38 ha.

1.2 Bestandsnutzung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sowie „Sportliche Einrichtung/Sportplatz“ überlagert mit dem Symbol „Parkplatz“ dar

Im Gebiet befindet sich derzeit eine zweigeschossige, U-förmige Containeranlage, die derzeit als Flüchtlingsunterkunft genutzt wird sowie ein Parkplatz.

Das Umfeld stellt sich sehr heterogen dar. Im Norden befindet sich ein Wohngebiet, überwiegend bebaut durch zwei- bis dreigeschossige Doppel- und Mehrfamilienhäuser. Im Osten und Süden liegen die Sportanlagen der Tennisgemeinschaft Leverkusen und des SV Schlebusch. Im Westen grenzt das Gebiet an das Gelände des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums an. Dementsprechend sind die Flächen im Flächennutzungsplan dargestellt. Im Norden als „Wohngebiet“ (W) im Osten als „Sonderbaufläche Sport“ (SO Sport), im Süden als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportliche Einrichtung/Sportplatz“ und im Westen als „Flächen für Gemeinbedarf Zweckbestimmung Schulische Einrichtung“.

Die Fläche des Plangebietes ist Eigentum der Stadt Leverkusen.

1.3 Verfahren

Durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen der Stadt Leverkusen soll der Aufstellungsbeschluss und der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange gefasst werden, sodass diese gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden können.

2. Planungsanlass und Planungsziele

Die Containeranlage wird derzeit als Flüchtlingsunterbringung genutzt. Voraussichtlich können die aktuell in diesem Gebäude untergebrachten Personen Ende 2020 in ein anderes Gebäude umziehen.

Für Schulauslagerungen im Zuge von Sanierungen (z.B. Raumbedarf Hugo-Kükelhaus-Schule) soll der bislang mit einer als Flüchtlingsunterkunft in Containerbauweise bebaute Parkplatz Im Bühl für eine schulische Nutzung in Anspruch genommen werden.

Daher wird eine Umnutzung der Containeranlage von einer Flüchtlingsunterkunft in ein Schulgebäude angestrebt. Da die Umnutzung zum jetzigen Zeitpunkt pla-

nungsrechtlich nicht genehmigungsfähig ist, wird die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

3. Planungsbindungen

3.1 Regionalplan

Der gültige Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln (GEP Region Köln) 2001 stellt für den Geltungsbereich allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

3.2 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sowie „Sportliche Einrichtung/Sportplatz“ überlagert mit dem Symbol „Parkplatz“ dar.

3.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich nicht innerhalb der Abgrenzungen des Landschaftsplanes der Stadt Leverkusen.

3.4 Schutzgebiete

Der Geltungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst keine Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene.

In etwa 200 m Entfernung in Richtung Süden befindet sich das Landschaftsschutzgebiet 2.2-12 „Unteres Dhünntal“.

In ca. 400 m südlicher Entfernung befindet sich das Fauna-Flora-Habitat Gebiet „DE-4809-301 Dhünn und Eifgenbach“.

3.5 Bestehendes Planungsrecht

Für das Plangebiet existiert kein Bebauungsplan.

3.6 Sonstige Bindungen

3.6.1 Biotopverbund

Der Geltungsbereich überschneidet sich mit keinen Biotopverbundflächen.

3.6.2 Gesamtstädtisches Seveso-II-Konzept

Für die geplante Umnutzung des im Plangebiet der 23. Änderung befindlichen Gebäudes ist aufgrund eines ausreichenden Abstands zu Störfallbetrieben keine Betroffenheit erkennbar.

3.6.3 Altlasten, Bodenverunreinigungen

Im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) liegen innerhalb des Plangebietes keine Hinweise auf Altlasten und/oder sonstige schädliche Bodenveränderungen vor.

3.6.4 Wasserschutz

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Plangebiet liegt nicht in einer Wasserschutzzone und nicht innerhalb eines Hochwasserschutz- oder eines Überschwemmungsgebiets.

3.6.5 Kampfmittel

Aussagen zu möglicherweise vorhandenen Kampfmitteln werden bei Notwendigkeit im Verfahren eingeholt.

3.7 Verkehr

Das Grundstück wird über die „Von-Diergardt-Straße“ und die Straße „Im Bühl“ erschlossen. In etwa 600 m fußläufiger Entfernung befindet sich die Bushaltestelle „Andreasstraße“, an der die Buslinien 212 und SB22 verkehren. In ca. 900 m Entfernung befindet sich zudem die Bushaltestelle Museum/Karl-Carstens-Ring, an der die Buslinien 209 und 211 verkehren.

3.8 soziale Infrastruktur

In direkter Nähe des Plangebiets liegen das Freiherr-vom-Stein-Gymnasium sowie die Sportanlagen des SV Schlebusch und der Tennissgemeinschaft Leverkusen. In etwa 600 m fußläufiger Entfernung in Richtung Osten befinden sich die Oulustraße und die Bergische Landstraße, auf denen weitere Gemeinbedarfseinrichtungen wie z. B. Kindertagesstätten oder Einkaufsmöglichkeiten zu finden sind.

3.9 Vorhabenalternativen

Die Planung sieht die Nutzung des Grundstücks als Dependance für die Hugo-Kükelhaus-Schule vor. In einem sogenannten Nullfall (ohne Planung) müssten andere Standorte für die Unterbringung von Schülern gefunden werden und unter Umständen bauliche Maßnahmen getätigt werden. Die derzeit im Plangebiet befindlichen Containeranlagen müssten zurückgebaut werden und die Fläche würde daraufhin lediglich als Parkplatz genutzt werden.

4. Abstimmung mit den Zielen der Landesplanung

Änderungen des Flächennutzungsplanes sind gem. § 34 Abs. 1 LPlG mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abzustimmen.

5. Geplante Darstellung

Im Plangebiet sollen zusätzliche Räumlichkeiten für die Hugo-Kükelhaus-Schule entstehen. Dafür soll die bereits bestehende Containeranlage umgenutzt werden. Die Parkplätze im westlichen Teil des Geltungsbereiches sollen bestehen bleiben. Daher ist eine Darstellung Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schulische Einrichtung“ überlagert mit dem Symbol „Parkplatz“ geplant.

Teil B Umweltbericht

6. Umweltprüfung/Umweltbericht

6.1 Verfahrensstand

Im Rahmen des Verfahrens wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Diese werden in einem Umweltbericht dargelegt, der Teil der Begründung wird.

Im Folgenden wird ein erster kurzer Überblick zu den Schutzgütern, deren Ist-Zustand und zu möglichen Auswirkungen im Planfall sowie im Nullfall (ohne Planung) gegeben.

6.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Artenschutz

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist durch die Containeranlage und den Schotterparkplatz versiegelt.

Im Plangebiet befinden sich entlang der nördlichen und südlichen Abgrenzung Bäume und Büsche als Unterpflanzung. Hier ist ein Vorkommen heimischer, wildlebender Vogelarten zu erwarten.

Im weiteren Verfahren wird überprüft, inwieweit planungsrelevante Vogelarten durch das Vorhaben betroffen sein könnten. Da nicht beabsichtigt ist, die begleitende Baum- und Gebüschstruktur zu roden, sind keine Beeinträchtigungen der ubiquitär verbreiteten Vogelarten zu erwarten. Ähnliches gilt für evtl. vorkommende Fledermausarten.

6.3 Schutzgut Boden

Entsprechend der Bodenkarte von NRW 1:5.000 des Geologischen Dienstes finden sich in dem Geltungsbereich der 23. FNP-Änderung keine schutzwürdigen oder fruchtbaren Böden.

6.4 Schutzgut Wasser

Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. Laut Bodenkarte (BK 50) für Nordrhein-Westfalen ist die Plangebietsfläche für die Versickerung ungeeignet. Flächen zur Versickerung sind nicht vorgesehen.

6.5 Schutzgut Klima/Luft

Das Plangebiet zeichnet sich aufgrund seiner Lage im Grenzbereich des Grünzuges an der Dhünn durch eine vergleichsweise gute Luftqualität aus.

Entsprechend dem Fachinformationssystem Klimaanpassung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW befindet sich das Plangebiet bei der Gesamtbetrachtung der Klimaanalyse innerhalb der Signatur „Grünfläche: höchste thermische Ausgleichsfunktion“, im Grenzbereich zu Signatur „Siedlung: ungünstige thermische Situation“.

Bei der Nutzung der Daten des Fachinformationssystems ist zu beachten, dass die Karte auf Basis NRW-weit vorhandener Daten und für Gesamt-NRW erstellt wurde. Bei der Betrachtung von kleinräumigen Bereichen, wie einzelnen Gemeinden, sollte eine Validierung der Daten erfolgen.

6.6 Schutzgut Landschaftsbild

Da lediglich eine Nutzungsänderung des bestehenden Gebäudes und keine bauliche Erweiterung geplant ist, ist keine Beeinträchtigung des Schutzgutes zu erwarten.

Bis auf die an der nördlichen Plangebietsgrenze vorhandenen Bäume sind innerhalb des Gebietes keine das Landschaftsbild prägenden Strukturen vorhanden.

6.7 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet ist als Naherholungsgebiet nicht geeignet. Dies ändert sich weder im Nullfall, noch im Falle der avisierten Nutzungsänderung des bestehenden Gebäudes.

Im Nullfall wird der zusätzliche Raumbedarf der Hugo-Kükelhaus-Schule nicht gedeckt. Durch die neue bauliche Nutzung werden keinerlei Erholungsfunktionen gemindert.

6.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Denkmalgeschützte Gebäude werden vom Geltungsbereich der FNP-Änderung nicht umfasst. Bei dem im Westen des Plangebiets angrenzenden Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums handelt es sich um ein Baudenkmal (Gruppendenkmal). Zusätzlich ist die gesamte Grundstücksfläche des Gymnasiums ein Bodendenkmal.

7 Flächenbilanz

bisherige Darstellung	ha	geplante Darstellung	ha
Grünfläche	0,38	Fläche für den Gemeinbedarf	0,38
Parkplatz		Bleibt bestehen	
Sportplatz		Schulische Einrichtung	

8 Verfahren

Als nächster Verfahrensschritt werden die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Nach Auswertung der eingegangenen Äußerungen werden diese – soweit möglich und erforderlich – in der weiteren Planung berücksichtigt. Die beauftragten Fachgutachten werden in die Planung aufgenommen.

Leverkusen, 08.10.2020

Stefan Karl

